

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert sechs und siebzligstes Stük.

Viertes Quartal.

Luzern, Freitags den 11. October 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rat, 6 October.

(Fortsetzung.)

Ackermann erneuert nun Cartiers und An-  
derwerths Antrag und spricht wider Eschers vor-  
geschlagne Taxationsmethode, welche die besten  
Gemeinden allen Hintersassen verschliessen würde.  
Trösch stimmt auch Cartier bei. Erlacher  
glaubt den allgemeinen Hauptschlüssel, den Koch  
sucht, darin gefunden zu haben, daß man alle  
Gemeindgüter aufhebe. Secretans und Cartiers  
vorgeschlagne Aufträge an die Kommission werden  
zugleich angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß es die 100,000  
Franken, welche man ihm vor der Abreise von Arau  
bewilligt habe, auf folgende Art benutzte: 50,000 Fr.  
dem Minister des Innern; 20,000 Fr. dem Minister  
der Justiz; 10,000 Fr. dem Minister des Kriegswe-  
sens; 10,000 Fr. dem Minister der äussern Angelegen-  
heiten und 10,000 Fr. für sein eigen Bureau.

Gmür begehrt, daß die Commission, die wegen  
dem Unterhalt der fränkischen Truppen und wegen  
der Entschädigung der zu sehr damit beladenen Gegenden  
niedergesetzt ist, auf nächsten Montag ein Gutach-  
ten vorlege, denn da der Ausbruch des Kriegs wieder  
mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, so könnten sich  
in einige Gegenden noch mehr Truppen zusammenzie-  
hen, und dieselben beynahе ganz erdrücken. Ackermann  
sodert von dieser Commission sobald möglich Rapport.  
Huber folgt Gmür, ebenso auch Schlumpf  
der die Sache um so dringender findet, da gerade die  
besten patriotischen Gegenden am meisten beladen sind.  
Wyder und Muzet folgen ebenfalls. Man bestimmt  
der Commission den Dienstag für ihren Rapport.

Heddinger und Schwab entschuldigen ihr  
Ausscheiden durch Krankheit und sodern 14 Tag Ur-  
laubverlängerung, der ihnen gestattet wird.

Hirt begehrt für 10 Tag Urlaub. Der Namens-  
aufruf wird vorgenommen und es finden sich 47 Mit-

glieder abwesend. Erlacher sodert, daß die Mit-  
glieder, welche noch nie erschienen sind, auf dem Ver-  
zeichniß durchgestrichen werden. Capani sodert Auf-  
zeichnung der abwesenden Mitglieder. Anderwerth  
kann Erlachern nicht bestimmen, weil wir keine  
Volksrepräsentanten auf dem Verzeichniß derselben  
durchstreichen, wohl aber dieselben unbezahlt lassen  
können, wenn sie abwesend bleiben. Koch stimmt  
Erlachern ganz bei, indem er solche erwählte Bürg-  
er nicht für Volksrepräsentanten ansehen kann, welche  
sich nie an ihren Posten verfügen: er begehrt Rapport  
von der hierüber niedergesetzten Kommission: dieser  
Antrag wird angenommen und der Kommission 8 Tag  
Zeit für diesen Rapport gegeben.

Hirt erhält für 10, Sterki, Bässler und  
Egg v. Ellikon für 14 Tag Urlaub.

Senat, 6. Oktober.

Präsident: Usteri.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit den Worte-  
ten: B. Senatoren; wir eröffnen die Sitzung unter  
den Augen der allwaltenden und allgütigen Vorsehung.

Nach Verlesung des Verbalprocesses begehrt der  
Präsident das Wort. — Die Sitzung, sagt er, sei  
heute dem gestrigen Beschlüsse gemäß eröffnet worden,  
allein gerade aus den nämlichen Gründen, aus wel-  
chen gestern Berthollet seinen Antrag gemacht habe,  
frage er nun auf Rücksicht des gestrigen Schlusses  
an. Um eben des Werths willen, den Berthollet auf  
die Anrufung des höchsten Wesens legt, um der tie-  
fen Verehrung und Hochachtung für dasselbe, von der  
er nicht minder erfüllt sei, wünsche er, daß diese An-  
rufung hier nicht zur traglichen Formel werde. Unsere  
täglichen Gebete seyen still und in unsern Herzen;  
unsere öffentlichen Anrufungen des höchsten Wesens  
seien selten und feierlichen Gelegenheiten aufbewahrt;  
was an diesen sehr passend ist, kann, zu einer täglichen  
Formel geworden, sehr unschicklich seyn. Wann  
es nöthig wäre mehrere Gründe anzuführen, so liesse sich  
auf die vielleicht dadurch entstehende unangenehme Ver-

schiedenheit zwischen dem Senat und dem grossen Rath aufmerksam machen; auf das Unschickliche, daß wir in Luzern anfangen, was in Aarau nicht geschehen ist, u. s. w.; er tragt auf Rücknahme des Beschlusses an. — Sehr viele Stimmen unterstützen diesen Antrag. Stöckmann hält dafür, man hätte allerdings ohne Unanständigkeit die bisherige Eröffnung ohne Gebet, beibehalten können, aber nun einmal der Beschluß gefasst sey, fände er es unanständig ihn zurückzunehmen; die angeführten Gründe seyen von keinem Gewicht, und der grosse Rath werde uns vermeidlich nachfolgen. Kubli stimmt Usteri bei; er habe wirklich auch selbst den Antrag machen wollen. Bürger Berthollet, sagt er hat gestern vorgetragen, daß ihm bei der Eintrittsrede des Präsidenten am besten gefallen habe, die Anrufung des göttlichen Beistandes und Segens zu unsern vorhabenden Verrichtungen und hat desnahmen angebracht, daß jede Sitzung mit Gebet eröffnet werde; wahrlich, B. Senatoren, diese edlen Empfindungen des B. Berthollets machen seinem Herzen Ehre, und sie freueten mich unendlich, auch alle Senatoren einmuthig haben ihre Freude hierüber durch gemeinschaftliche Guthießung des Antrags bezeuget, indessen hat der eben so rühmlich gemeinte Nachtrag des B. Lüthi's v. Langn. daß nämlich eine gewisse Gebetsformel durch eine Kommission verfaßt werden möchte, mich in etwas verlegen gemacht, in dem, wegen ungleichen Religionsmeinungen zuletzt in der allseitigen besten Absicht dennoch etwas zum Vorschein kommen könnte, das nicht allgemein applaudiert werden dürfte, ich glaubte desnahmen, B. Senatoren, da wir hoffentlich alles Männer von guten Religionsgrundsätzen sind, daß jeder seine Seufzer in der Stille nach seinem eigensten Herzen einsam machen kann, und daß somit am besten seyn möchte, die Sitzung auf die nämliche Art und Weise zu eröffnen, wie solches in Aarau geschehen ist. Haben unsere Handlungen, wie ich hoffe, jederzeit das Gepräge von Gottes- und Menschenliebe, von Gerechtigkeit und Billigkeit, so wird der Höchste unsere Bemühungen eben so gut segnen, wann wir ihn einsam im Stillen dafür bitten, als wann wir hier öffentlich beten, welche öffentliche Gebeter sonst bekannterweise vorzüglich in die Kirchen und Schulen gehören.

Nahm würde auch zur Rücknahme stimmen, wenn eine ausführliche und weitläufige Gebetsformel wäre beschlossen worden; solche haben bei den alten Regierungen statt gefunden, ohne mit grosser Aufmerksamkeit oder Decenz angehört zu werden; da es aber hier nur um eine kurze Erweckung des Herzens, und Anrufung des höchsten Wesens zu thun ist, so gesteht er, daß er nicht ein sieht, warum der Schluß zurückgenommen werden sollte; es könnte auch diese Zurücknahme unangenehmen Eindruck auf das Publikum haben. Münger spricht für die Rücknahme. Bodmer sagt, die wahre und tiefe Empfindung Berthollets,

habe derselbe gestern nicht allein gehabt, sonst würden nicht alle Mitglieder ihm beigestimmt haben; er erinnert daß auch er die erste allgemeine Sitzung in Aarau unter Anrufung Gottes eröffnet habe; er will, es soll dem Präsidenten jedesmal überlassen seyn, zu thun was er gut findet, aber der Beschluß soll nicht zurückgenommen werden. Grauer tritt in Berthollets Grundsätze völlig ein, aber der gestrige Beschluß könnte leicht nach und nach zu Religionsdisputen führen; den einen würde das was gesagt wird zu viel, den andern zu wenig seyn; der grosse Rath, der Obergerichtshof u. s. w. könnten es für eine unbeschiedene oder wohl gar heuchlerische Aufforderung zur Nachfolge ansehen. Er will den Schluß zurücknehmen, und daß überall keine Meldung davon im Bulletin geschehe; wir sollen unsere Pflichten erfüllen, das werde dem höchsten Wesen das angenehmste Gebet seyn. Berthollet findet zwar die für die Rücknahme des Beschlusses vorgetragenen Gründe so wichtig nicht; dennoch sobald dieselbe etwas gegen die religiösen Meinungen irgend einer Mitglieders enthalten kann, so ist er der erste, der dem neuen Antrag des Präsidenten folget. Lang glaubt, der Schluß müsse auch darum zurückgenommen werden, weil eine solche Eröffnung der Sitzung dem Reglement zuwider wäre. Bay verlangt als Ordnungsmotion, daß die weitere Beratung bis Montag verschoben werde, da es der Fall seyn könnte, daß der grosse Rath schon heute unserem gestrigen Beispiele folgen möchte. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß der fränkische Stadtkommandant und die Offiziere der Garnison ihm die Ehre eines Besuchs erwiesen, und daß er ihnen dies selbe im Namen des Senats verdankt habe. Grauer will, was der grosse Rath auch gehabt habe, zwei Saalinspektoren im Namen des Senats an den fränkischen Kommandanten senden. Neding fände diese Erwiederung der empfangnen Ehre mit dem was der Senat sich selbst schuldig ist, nicht ganz verträglich; man hat einst an den General Schauenburg selbst nicht mehr als zwei Senatoren gesandt; er glaubt ein höfliches Schreiben würde zweckmässiger seyn. Hornesrod ist gleicher Meinung, er will ein solches Schreiben durch den Staatsboten übersenden. Stöckmann glaubt, man sollte das gleiche thun, was der grosse Rath that. Genhard ebenfalls; der Stadtkommandant sei der Repräsentant des General Schauenburg, wie dieser derjenige der grossen Nation. Lüthi v. Sol. will den Präsidenten, welcher den erhaltenen Besuch erwiedern wird, beauftragen, dem Kommandanten die Dankbarkeit des Senats zu bezeugen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der grosse Rath übersendet nachfolgende Bothschaft des Direktoriums:

Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, 1. Oktober 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium beeilt sich euch anzuzeigen, daß der Obergeneral der französischen Armee in Helvetien ihm aufgetragen hat, Euch zu bezeugen, wie sehr ihn Euer Decret vom 20. September gerührt habe. In dem ihr die Nachricht des beendigten Aufzugs erhieltet, erklärert ihr, daß sich die französische Armee und ihr General, um die Freiheit Helvetiens wohl verdient gemacht habe.

Der General antwortet heute, dieses Decret sei die süsseste Belohnung seiner für die Wiederherstellung der Ordnung in einem Theile Helvetiens genommenen Sorgfalt und Bemühungen; er werde sich bestreiten folches der Armee bekannt zu machen, und die selbe werde dieses ihres Eisers würdige Zeugniß sehr erkennlich aufzunehmen, und darin einen neuen Beweggrund finden, solches noch länger zu verdienen. Sein Schreiben endet mit diesen Worten: Sie hofft, diese Armee, so wie ihr Befehlshaber, daß, indem sich die helvetische Constitution von Tag zu Tag durch die Weisheit und väterliche Milde der Regierung bevestige, sie hinführe in den Schweizern nur Brüder erblicken werde, die bereit seien in ihren Reihen gegen die gemeinschaftlichen Feinde der Unabhängigkeit der Völker zu streiten.

Dieses ist, Bürger Gesetzgeber, der Antrag, dessen sich das Direktorium bei Euch zu entledigen hatte und der ihm sehr angenehm war.

Es ergreift auch diesen Anlaß Euch zu widerholen, daß die ersten Agenten der französischen Regierung der helvetischen Nation eine Achtung, und der Regierung ein Vertrauen bezeugen, die, wenn es möglich ist, die Bande welche uns mit der französischen Nation vereinen, noch fester zusammenknüpfen werden. Seit dem Abschluß des Freundschaftsvertrages scheinen auch diese Gefühle noch einen lebhafteren Schwung genommen zu haben.

Republikanischer Gruß

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

La harpe.

Im Namen des vollziehenden Direktoriums  
der Generalsecretair

Mousson.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung um einen neuen Finanzbeschluß anzuhaben.

Am 7. October war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 8. Oktober.

Präsident: Escher.

Secretan im Namen der Bürgerrechtskommission schlägt vor: 1) da der 11. § des Gutachtens, in Rücksicht der Beiträge der Gemeindesinassen zu den Gemeindesausgaben hinlänglich bestimmt sey, den 12. § gänzlich auszulassen. 2) Allerföderst zu bestimmen, ob eine Methode festgesetzt werden könne, nach der die Einzugsgelehr in den Gemeinden bestimmt werden können, und 3) Im Fall man eine solche Methode festsetzen zu können glauben würde, statt des 18. und 19. § des Gutachtens folgende Redaction hierüber anzunehmen.

§. 13. Jede Gemeinde soll eine Tabelle aufnehmen, sowol über den Werth der Gemeindes- und Armengüter, als über den wirklichen jährlichen Ertrag derselben, wie es während den letzten 10 Jahren unter die Bürger abgetheilt war.

§. 19. Die Gemeinde wird den allgemeinen Einkaufspreis selbst bestimmen, gegen welchen sie das Miteigenthum an ihren Gemeindgütern gestatten will; sie wird dabei auf folgende Art verfahren: 1. Sie wird anfanglich untersuchen, wie hoch sich während den letzten 10 Jahren der jedem Bürger bestossne jährliche Ertrag im mittleren Preis belausfen habe. 2. Dieses mittleren Ertrags 15facher Werth wird dann der Einkaufspreis seyn.

§. 20. Jede Gemeinde ist gehalten, ohne Aufschub die gemeldte Tabelle sowol als die durch sie gemachten Schätzungen des Einkaufspreises der Verwaltungskammer ihres Kantons einzusenden, welche nach genauer Untersuchung diesen Preis für jede Gemeinde dieses Kantons vermindern kann, wenn sie findet, daß er die Berechnung übersteigt und zu hoch sey.

§. 21. Endlich soll auf gleiche Weise jede Verwaltungskammer alle diese Tabellen, die Einkaufspreise samt den von ihr beigefügten Abänderungen von jeder Gemeinde, dem Vollziehungsdirektorium zur endlichen Bestätigung oder Zurückweisung überliefern.

Auf Eustor's Antrag wird beschlossen, diesen neuen Antrag der Kommission paragraphweise zu behandeln.

Ro ch sagt, der Vorschlag den die Kommission mache, den 12. § durchzustreichen, sey nicht dem Antrag gemäß, den dieselbe erhalten habe, und welcher bestimmt darin bestand, über den beschlossnen 12. § eine neue Redaction zu entwerfen, nicht aber einen neuen Vorschlag über den Gegenstand selbst vorzulegen: er stimmt dem Vorschlag nicht bei, sondern begehrts, daß wenigstens durch die Verwaltungskammern etwas festgesetzt werde, daß jeder Richtgemeindesgenosß in jeder Gemeinde zu den Gemeindesausgaben beitragen soll: ohne dies würden die Richtgemeindesbürger aller Gleich

heit zu wider zum augenscheinlichsten Nachtheil der Gemeindsbürger begünstigt. Die Zweideutigkeit über die Natur der Gemeindsgüter scheint ihm schon durch den I. § des ursprünglichen Gutachtens gehoben zu seyn. Daher soll der 12. § des ersten Gutachtens beibehalten werden.

Eustor stimmt dem heutigen Vorschlag der Kommission bei, und fodert einzig in der Redaction die Umänderung, *zugezogene Bürger*, statt *Nichtbürger*. Jomini folgt Koch, besonders aus dem Grund, weil sich sonst auch Fremde einige Zeit unter den zu günstigen Bedingungen der Gemeindgenossen aufhalten, und in die Gemeinden einzuziehen könnten.

Schlumpf folgt Secretan, obgleich er auch Kochs Gründe nicht übel findet: er wünscht daß einzig dann, wenn die Gemeindgüter, unter denen er jedoch die sogenannten Bürgergüter nicht mit begriffen haben will, zu den Gemeindsausgaben nicht genügen, eine Repartition dieses Überflusses von Bedürfnis auf alle Gemeindseinwohner gemacht, und natürlicherweise den Gemeindbürgern erlaubt werde, ihren Anteil aus ihrem Bürgergut zu entrichten.

Trösch folgt dem Vorschlag der Kommission, weil er glaubt der II. § bestimme hinlänglich, was die sogenannten Hintersassen an die Gemeindsausgaben zu zahlen haben.

Weber sieht überall so verschiedene Gemeindgüter, daß man unmöglich in Rücksicht aller die gleichen Verfugungen treffen könne, ohne gegen einige derselben ungerecht zu seyn: einige sind bestimmtes Eigenthum, andere hingegen sind von der Natur, daß man nur, laut der Constitution 5 Jahre in der Gemeindesellschaft seyn muß, um auch rechtlicher Anteilhaber an denselben zu werden: in dieser Rücksicht ist Schlumpfs Antrag sehr zweckmäßig, weil hier eigentlich nur von denjenigen Gemeindgütern die Rede ist, welche die Gemeindbeschwerden laut ihrer Bestimmung zu tragen haben: er unterstützt endlich den Rapport gegen Jominis Einwendung.

Ackermann will der allgemeinen Verbrüderung in Helvetien so wenig Hinderniß in den Weg legen als möglich ist, daher stimmt er Secretan und Eustorn bei.

Pozzi erklärt sich Kochs, Webers und Schlumpfs Meinung zu seyn.

Secretan vertheidigt die Kommission, indem er überzeugt ist daß nicht die bloße Redaction, sondern der Gegenstand selbst der Kommission wieder zugewiesen wurde, und sich hierüber auf den Präsidenten und die ganze Versammlung beruft: überdem glaubt er erfodere das Heil des Vaterlandes daß der 12. § durchgestrichen werde, weil er in dem Geist der alten Verfassungen ist, und wir aber nun den Staat nach der neuen Verfassung organisiren sollen, in der

die Bürger verschiedner Gemeinden sich nicht mehr so fremd seyn sollen.

Marcacci mißbilligt ganz den Gang den die Kommission genommen hat, und fodert, ehe man weiter in dieser Berathung gehe, daß erst entschieden werde ob man den schon beschloßnen 12. § zurücknehmen wolle oder nicht. Secretan fodert Tagesordnung über diese Ordnungsmotion, weil noch nie definitiv über diesen Paragraph abgestimmt worden sey. Eustor folgt Secretan.

Der Präsident erklärt, daß er in seinem Gewissen überzeugt sey, daß die Versammlung schon dreimal den 12. § unter Vorbehalt von der Redaction, nämlich einmal in Aarau, und zweimal in Luzern, angenommen habe, und daß immer unter dem Vorwand der Redaction, seiner Erinnerungen ungeachtet, aus Rücksicht der Versammlung, die Sache selbst wieder angegriffen werde.

Graf widersezt sich Marcaccis Antrag, indem er behauptet, Annahme eines Gesetzes unter Vorbehalt seiner Abfassung, sey so viel als ob man nichts angenommen hätte. Carrard erzählt den ganzen Gang der Berathung über diesen §. und glaubt, derselbe sey der Kommission unbedingt zugewiesen worden. Man geht zur Tagesordnung über Marcaccis Ordnungsmotion und das neue Gutachten der Kommission wird angenommen, und folglich der 12. § des Rapports ausgestrichen. Ueber Eustors Antrag, das Wort *Nicht Bürger*, *zugezogene Bürger*, umzuschaffen, geht man nach langen grammatischen Untersuchungen zur Tagesordnung.

Huber sagt, da nun der 12. § ausgelassen werden soll, so begehre ich, daß, um dem Gesetzesvorschlag wieder neuen Zusammenhang und allgemeine Planmäßigkeit zu geben, in dem II. § gesagt werde „die Nichtbürger sollen zu den Gemeindsausgaben beitragen, wann die dazu gestiften Gemeindsgüter nicht hinreichend sind“; indem die jetzige Bestimmung „die dazu verwandten Gemeindgüter“ zu gefährlichen Eingriffen in das Eigenthumsrecht veranlassen könnte. Secretan fodert Tagesordnung, indem der §. II. schon angenommen ist und also nicht mehr modifiziert werden kann; aber auch ohne dies würde er diesem Antrag nicht beistimmen, weil er den übrigen Beschlüssen dieses Gesetzes widersprechend ist. Eustor folgt Secretan.

Die Fortsetzung im 177. Stil.

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert sieben und siebzligstes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 8. October.

(Fortsetzung.)

Huber beharrt auf seinem Antrag, weil sonst die grössten Ungerechtigkeiten durch diesen §. bewirkt werden könnten, indem in vielen Gemeinden die Gemeindabgaben aus ganz unverkennbaren Eigenthumsfassen entrichtet werden: nebendem aber könnten ohne diese Redaktionsverbesserung leicht Schul- und Kirchenfonds nicht mehr ihrer eigentlichen Bestimmung überlassen, sondern allenfalls vertheilt werden: sowohl zur Sicherung des Eigenthums als auch zur Sicherung der wirklichen Gemeindfonds ist also die vorgeschlagne Redaktionsverbesserung nothwendig. Ackermann widersezt sich Hubers Antrag, weil, wenn wir nun auf die schon beschloßnen §§. zurückkommen wollten, dieser Gesetzesbeschluß nie vollendet würde. Carmintran stimmt Hubern aus den von ihm selbst nachgebrachten Gründen bei. Anderwerth ist gleicher Meinung und will gar noch den 11. §. zurücknehmen, um die darin enthaltne Bedingung auszulassen, „dass nur, wenn die Gemeindgüter nicht hinreichen, die Nichtgemeindsbürger zu den Gemeindsbeschwerden beitragen sollen“, weil es ohne diese Auslassung und Umänderung bequemer wäre Hintersäß als wirklicher Gemeindsbürger zu seyn.

Noch sagt, Hubers Antrag ist durch die Durchstreichung des 12. §. nothwendig geworden, und nun, nachdem man einen dreifach bestätigten Beschluss heute verworfen hat, will man eine durch diese Verwerfung nothwendig gewordene Modifikation des 11. §. der Form wegen verwirfen, sollte dies wohl grundlich handeln heissen? Hubers Begehrten ist um so viel nothwendiger, da ja offenbar die jährlichen Beiträge zu den Gemeindausgaben ganz willkürlich von der oder dieser Corporation aus der oder dieser ihr zuständigen Cassa genommen werden könnten, ohne dass die Gemeindsbedürfnisse selbst je irgend eine rechtliche Ansprache auf eine solche Cassa machen könnten, wie es hingegen der Fall würde, wann der 11. §. unverändert bliebe.

Graf sagt, was wir eben aufbauten, will man uns nun schon wieder abbrechen, weil man mit dem Schluss unzufrieden ist! dieses ist ganz der Fall mit Anderwerths Antrag: ich stimme Hubers Redaktion bei. Hubers Antrag wird angenommen.

Über die neue von der Kommission vorgeschlagne Redaktion des 18. §. begehrte Chenaud Rücksicht

in die Kommission, indem ihm dieser §. eben so wenig als der 19. §. gefällt. Weber begehrt, dass in diesem §. nichts über die Armengüter bestimmt werde, weil dieselben durchaus nicht in dem gleichen Fall mit den Gemeindgütern sind und ihr jährlicher Abtrag an jeden Gemeindsbürger noch viel weniger bestimmt werden kann: er glaubt, überhaupt müsse jede Verfügung über Armengüter vertaget werden.

Anderwerth vertheidigt dagegen den vorgeschlagenen §. weil nun in keiner Gemeinde mehr irgend ein helvetischer Bürger, der sich in derselben sezen will, ausgeschlagen werden kann, und nun bald die Versorgung der Armen nicht mehr den Gemeinden allein, sondern der ganzen Republik zufallen werde. Herzog v. Münster folgt ganz Anderwerths Meinung, weil so gut zweierlei Arten Armengüter als Gemeindgüter vorhanden sind. Nellstab stimmt Webers bei und glaubt, man sollte selbst den 3. §. im ursprünglichen Gutachten verbessern und das Wort Armengut darin ausschreiben, weil Armenanstalten nun in Zukunft in der ganzen Republik allgemein und nicht mehr jedem einzelnen Dorf eigen seyn sollen.

Schlumpf sagt, wir sind hier wieder einmal auf einer Kreuzstraße, wo wir nicht recht wissen, wo hin wir uns zu wenden haben. Da der jährliche Nutzen aus dem Armengut, der jedem Bürger zukommt, nicht bestimmbar ist, so folgt er Nellstab.

Secretan glaubt, freilich werden einst alle Armenanstalten in Helvetien ganz allgemein und gleichförmig von Seite des Staats selbst eingerichtet werden und daher dann auch der Staat Anspruchsrecht auf alle Armengüter erhalten; allein da dieser Zeitpunkt bei dem gegenwärtigen Organisationszustand Helvetiens noch fern seyn möchte, so müssen auch unterdessen die Armenanstalten noch in Statu quo bleiben, und in dieser Rücksicht begehre ich auch unbedingte Beibehaltung des vorgeschlagenen 18. §.

Escher glaubt, man sey eigentlich außer die Ordnung getreten, indem man den dritten Theil des heutigen Gutachtens der Commission zu verhandeln anfange, ehe über den zweiten Theil desselben etwas abgeschlossen würde, da doch leicht die Entscheidung über diesen §. jede weitere Verhandlung, von jenem überflüssig machen könnte; daher fodert er Berathung über den zweiten Theil des Gutachtens. Secretan glaubt, da man nun in dieser Berathung schon so weit vorgerückt sey, so wäre die Verlassung derselben zeitraubend; er fodert also Tagesordnung über Eschers Ordnungsmotion. Dieser letzte Antrag sowol als der 18. §. selbst werden angenommen.

Escher sagt, wenn der Zustand der Gemeindgüter bleibend und sicher wäre, so könnte wenig gegen den 19. §. eingewendet werden, weil das Miteigenthum an einer bleibenden unabänderlichen Sache meist nur nach dem Nutzen, den dieselbe abwirft, beurtheilt wird; allein, B. Repräsentanten, erinnert euch noch, wie damals, als der Antrag zu Theilung der Gemeindgüter in unsrer Mitte gemacht wurde, wie allgemein da die Stimme war: sobald die Umstände es erlauben, so müssen sie dem Gemeingeist zum Opfer gebracht werden! also müssen wir die Gemeindgüter nicht als fort-dauernd betrachten und folglich auch nicht nach dem gegenwärtigen Nutzen beurtheilen, den sie abliefern, sondern lasst uns dieselben als ein Gut betrachten, das wahrscheinlich in ein oder zwei Jahren unter seine Eigentümer vertheilt wird; nun habe ich schon angezeigt, daß sehr viele Gemeinden in Helvetien sind, welche bey beträchtlichen Gemeindgütern keine jährliche Nutzung unter sich vertheilen; in diesen Gemeinden, was soll laut dem Gutachten der Commission die Summe seyn, durch die man das Miteigenthum an dem beträchtlichen Gemeindgut erhalten kann? 15mal die jährliche Nutzung; diese ist 0; also 15mal 0; dies ist wieder null! Wan nun aber in einem oder einigen Jahren dieses Gemeindgut vertheilt wird, so zieht der neue Gemeindgenos, für nichts das er beitrug, so gut seinen Anteil als die ursprünglichen Eigentümer, welche daher durch diese neu begetretenen Theile natürlicher Weise beträchtlich verkürzt werden, ist dies Gerechtigkeit? ist dies Schutz für das heilige Recht des Eigenthums der Gemeindgüter, den wir oft so feierlich zusicherten? Ich fordere Rückweisung dieses §. an die Commission.

Um man folgt Eschern und fordert, daß die für den Gemeindebeitritt zu bezahlende Summe von den Gemeinden in Verbindung mit den Verwaltungskammern, im Verhältniß des Capitals der Gemeindgüter bestimmt werde.

Pellegrini glaubt, es sey sehr schwierig den Werth der Gemeindgüter zu bestimmen, und da zweierley Arten von Gemeindgütern sind, so begeht er, daß man dem vorgeschlagenen 19. §. welchen er unterstützt, eine Definition der Gemeindgüter befüge.

Enstor stimmt Eschern bei, und um der von ihm angezeigten Inkonvenienz auszuweichen, wünscht er, daß erst in 5 Jahren dieses allgemeine Einkaufsrecht in Ausübung gesetzt werde, weil bis dann entweder die Theilung statt gehabt hat, oder aber, wenn die Gemeindgüter so lange aushalten, dieselben dann auch noch fortduren werden; er begeht Zurückweisung an die Commission.

Die Fortsetzung im 178. Stuk.

Das Vollschungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Die Unterdrückung jenes Aufruhs, dessen Anhänger auf verschiedene Art den Feinden der Freiheit in ihren Anschlügen dienten, brachte die Uebelgesinnten im Innern, die Anhänger der alten Verfassung, zur Verzweiflung, und bereitete die Hoffnungen derselben, welche die helvetische Republik umstürzen, und ihren Boden nach seiner Verheerung verheilen wollten.

Wenn aber schon die Republik über alle diese Feinde gesiegt hat, so ist sie dessen ungeacht, noch nicht allen Gefahren entgangen, andere Proben sind ihr vorbereitet, vielleicht um die Energie, den Muth und die Vaterlandsliebe ihrer Söhne rege zu machen.

Der Augenblick rückt heran, wo die Freunde der Freiheit, die Vertheidiger der Menschenrechte zum letztemale werden aufgerufen werden, sich mit Kraft zu zeigen; Bürger Repräsentanten! man muß sich auf dieses grosse Ereigniß gefaßt halten. Nothwendig muß die helvetische Republik eine solche kraftvolle Stellung gewinnen, daß ihre innern und aussern Feinde, dem Vorhaben dieselbe zu verwirren, entsagen müssen. Es sey genug, Bürger Repräsentanten, euch zu sagen, daß die innere Einrichtung aller Theile der Regierung dergestalt vervollständigt werden muß, daß darin kein leerer Raum übrig bleibt. Das heil des Vaterlands gebietet es ernsthaft; die Begebenheiten, die sich drängen, und mit jedem Tage drohend werden, gestatten keinen Verzug. Ohne Zweifel

ist es eine sehr schwere Arbeit, unsere nur noch leicht entworfene Verfassung in einer kurzen Zeit zu vervollständigen; aber, dieses Werk geht nicht über unsre Kräfte und übersteigt unsre Hilfssquellen nicht; und indem die Ansicht der Gefahr, verbunden mit der Liebe des Vaterlandes und der Unabhängigkeit, unsre Energie erheben, werden wir zu der Vollendung derselben gelangen, sobald wir in Vereinigung unsrer Kräfte übereinstimmend daran arbeiten, den Zeitpunkt der Beendigung dieser Organisation zu beschleunigen.

Ihr werdet ohne Zweifel wahrnehmen, Bürger Gesetzgeber, daß dringende Umstände einen frönen Entschied der wichtigen Frage wegen des Zehntens und der Fendalrechten erheischen.

Unglücklicher Weise wurde die Aufmerksamkeit des Volkes auf diese beiden Gegenstände geleitet, ehe man Beweisung genug erlangen und sich Hilfsmittel gezeug verschaffen könnte, um alle Missbräuche abzuschaffen, ohne das geheiligte Eigenthumsrecht zu verletzen.

Diese Betrachtungen haben euch, Bürger Gesetzgeber, vielleicht veranlassen, euren Ausspruch zu verschieben; die Ungeduld des Volkes aber ist daran